

Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis

Gemäß § 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) i.V.m. § 127 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Salzlandkreis ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. Aufgrund §§ 6, 33 Abs. 3 Ziff. 1 und 6 sowie 67 Abs. 1 LKO LSA i. V. m. §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung und in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 125 bis 131 GO LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27.02.2008 die folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Salzlandkreis beschlossen:

§ 1

Stellung, Ausstattung und Leitung

- (1) Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 2

Prüfungsaufgaben beim Landkreis

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt die ihm nach § 129 Abs. 1 GO LSA zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Der Kreistag überträgt dem RPA die Aufgaben gemäß § 65 LKO LSA i.V.m. § 129 Abs. 2 Ziff. 1-5 GO LSA. Die Übertragung weiterer Aufgaben erfolgt durch entsprechenden Kreistagsbeschluss.
- (3) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann der Leiter des RPA hinsichtlich Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung ausnehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Der Landkreis wirkt daraufhin, dass dem RPA bei allen Beteiligungen an Unternehmen die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt werden. Diese Prüfbefugnisse des RPA sind in den Gesellschaftsverträgen zu benennen.

§ 3

Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen erteilen dem RPA alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte. Das RPA kann die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, verlangen.
- (2) Das RPA hat im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des RPA durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Prüfungen können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (6) Der Leiter des RPA soll an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen, soweit dies für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
- (7) Das RPA kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrags erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 4

Unterrichtungsrecht

- (1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere deren Änderungen, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, aktuell und zeitnah, bei internen Regelungen vor deren Inkrafttreten, in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Das RPA nimmt zu geplanten Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen fachlich Stellung.
- (3) Dem RPA sind die Berichte anderer Behörden (z. B. Landesrechnungshof, Finanzamt) über beim Landkreis durchgeführte Prüfungen aktuell zuzuleiten.
- (4) Das RPA erhält die Berichte über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, so rechtzeitig, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Landkreises einfließen können.
- (5) Das RPA erhält für seine Tätigkeit Durchschriften der Einladungen und der Niederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (6) Das RPA ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.

- (7) Das RPA wird über Korruptionshinweise und -anzeigen gegen kreisliche Bedienstete unmittelbar über den Landrat unterrichtet.
- (8) Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- oder Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem RPA in der Vergabeordnung zu treffen.
- (9) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsablauf

- (1) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten werden vor Beginn einer Prüfung über Prüfungsinhalt und -ablauf informiert.
- (2) Am Ende der Prüfung wird auf der Grundlage des Entwurfs des Berichts eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Auf der Grundlage der Abschlussbesprechung fertigt das RPA den endgültigen Prüfbericht.
- (3) Das RPA legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, über den Landrat dem Kreistag vor.
- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Prüfung der kreislichen Jahresrechnung

- (1) Der Landrat leitet die von ihm festgestellte Jahresrechnung dem RPA zur Prüfung zu.
- (2) Das RPA prüft die Rechnung und stellt das Ergebnis in einem Bericht zusammen. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (3) Der Finanzausschuss bereitet den Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates vor. Hierzu legt der Landrat dem Finanzausschuss die Jahresrechnung, den Bericht des RPA und seine Stellungnahme zu diesem Bericht als Beratungsgrundlage vor. Im Ergebnis seiner Beratungen gibt der Finanzausschuss dem Kreistag eine Beschlussempfehlung.

§ 7 Örtliche Prüfung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände

- (1) Das RPA führt gemäß § 65 LKO LSA i.V.m. § 127 GO LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände durch, weitere Aufgaben können durch Beschluss der entsprechenden Gremien der Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände übertragen werden.
- (2) Die Planung und Durchführung der Prüfungen, die Prüfungsdauer und die Abrechnung der Prüfungen regelt sich nach § 1 Abs. 3.

- (3) Auf Grundlage der Kalkulation des Gebührensatzes für das RPA, werden für kostenpflichtige Leistungen i. S. d. § 127 Abs. 2, 3 und 4 GO LSA folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| - Stundensatz | 31,85 Euro |
| - Tagessatz (8 h * 31,80 €) | 254,80 Euro |
- (4) Die Kosten nach Absatz 3 gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und sonstigen Prüfungen.

§ 8 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bis 25.000 Einwohner obliegt dem RPA des Salzlandkreises auf der Grundlage des § 126 GO LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften i. d. jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.
- (2) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten:

- a) die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 12.04.2001 sowie die lfd. Nr. 8.1. des Gebührentarifes zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 09.05.2000 (Amtsblatt des LK Aschersleben-Staßfurt v. 31.05.2000, Nr. 6/2000, S. 71-77);
- b) die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Bernburg vom 16.09.2004 (Amtsblatt des LK Bernburg v. 21.09.2004, Nr. 760, S. 2)
und
- c) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schönebeck vom 26.02.2004 sowie die allgemeine Dienstanweisung des Landratsamtes Schönebeck –ADA 14/01 v. 01.04.2000- (Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Schönebeck)

außer Kraft.

Bernburg (Saale), 03. März 2008

gez. Gerstner
Landrat

Dienstsiegel